

Zeitschrift: Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich
Herausgeber: Erziehungsdirektion des Kantons Zürich
Band: 17 (1902)
Heft: 9

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnementspreis.

Für das ganze Jahr 1 Fr. 70 Cts.
inkl. Bestellgebühr und Porto.

Das Amtliche Schulblatt erscheint
je auf den 1. des Monats.



Einrückungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 15 Cts.

Einsendungen und Gelder franco
an den
kantonalen Lehrmittelverlag.

Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich.

XVII. Jahrgang.

Nr. 9.

1. September 1902.

Inhalt: 1. Die gewerblichen, allgemeinen und hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen im Schuljahr 1901/02. — 2. Aufnahme von ausserkantonalen Schülern in die Sekundarschule. — 3. Ein Spezialfall betreffend Verpflichtung zum Schulbesuche im Sinne von § 46 Absatz 4 des Volksschulgesetzes vom 11. Juni 1899. — 4. Militärdienst der Lehrer. — 5. Patentirung von Arbeitslehrerinnen. — 6. Bestellung von Materialien für die Arbeitsschulen. — 7. Kleinere Mitteilungen. — 8. Literatur. — 9. Inserate.

Die gewerblichen, allgemeinen und hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen im Schuljahr 1901/1902.

Von J. Steiner, Fortbildungsschulinspektor.

Die Fortbildungsschulen des Kantons Zürich scheiden sich nach der Aufgabe, die sie zu erfüllen suchen, in gewerbliche, kaufmännische, landwirtschaftliche, allgemeine und hauswirtschaftliche. Die gewerblichen, kaufmännischen und landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen sind gemäss den Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Organisation und Geschäftsordnung des Regierungsrates und seiner Direktionen der Volkswirtschaftsdirektion, die übrigen der Erziehungsdirektion unterstellt. Es ist aus diesem Grunde die Berichterstattung über diese Schulen eine getrennte, und es mag daher angezeigt sein, hin und wieder das Wesentliche aus den einzelnen Berichten zu einem Gesamtbild vom Stand des Fortbildungsschulwesens im Kanton zusammenzufassen.

In der nachfolgenden Übersicht über die Zahl, Art, Frequenz der Schulen im Schuljahr 1901/02 müssen die fünf kauf-

männischen Fortbildungsschulen, für die eine besondere Inspektion besteht, wegfallen. Ebenso muss eine gesonderte Besprechung der landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen unterbleiben. Selbständige Schulen dieser Art bestehen zur Zeit nicht. Wo Fortbildungskurse für Landwirte erteilt werden, da reihen sich dieselben immer an die Kurse der allgemeinen oder gewerblichen Fortbildungsschulen an, und Erörterungen über dieselben werden daher auch am richtigsten in die Berichterstattung über diese Schulen eingeschlossen.

Der Kanton Zürich zählte im abgelaufenen Schuljahr 33 gewerbliche, 73 allgemeine und 81 hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen, zusammen 187. Hievon waren 49 Jahresschulen, 138 Halbjahresschulen. Die Verteilung derselben auf die einzelnen Bezirke ergibt sich aus der folgenden Zusammenstellung:

Bezirk	Jahresschulen	Halbjahresschulen	Total	Hievon waren Schulen		
				gewerbliche	allgemeine	hauswirtschaftliche
Zürich	3	2	5	3	1	1
Affoltern	3	7	10	3	5	2
Horgen	7	8	15	4	5	6
Meilen	5	4	9	5	—	4
Hinwil	12	3	15	4	9	2
Uster	4	7	11	3	4	4
Pfäffikon	6	10	16	5	4	7
Winterthur	5	44	49	3	18	28
Andelfingen	—	21	21	—	11	10
Bülach	3	25	28	2	12	14
Dielsdorf	1	7	8	1	4	3
	49	138	187	33	73	81

Die gewerblichen Fortbildungsschulen sind ohne Ausnahme Jahresschulen; in fünf derselben wird jedoch im Laufe des Sommers nur Zeichenunterricht erteilt. Jahreskurse haben ferner sieben allgemeine und neun hauswirtschaftliche Schulen.

Unter die gewerblichen Fortbildungsschulen sind in der Übersicht diejenigen Knabenfortbildungsschulen eingereicht worden, die vom Bunde als solche anerkannt worden sind, d. h. mit Erfolg sich um Bundesunterstützung beworben haben. Die Zahl dieser Schulen hat sich im vergangenen Jahrzehnt verdoppelt. Die neuen Schulen sind in der Regel durch die

Reorganisation von allgemeinen Fortbildungsschulen entstanden. Es ist nicht daran zu zweifeln, dass auf dem nämlichen Wege die gewerblichen Schulen sich weiter vermehren werden und die fortschreitende Trennung der Schüler nach ihrer Berufsrichtung auch eine Vermehrung der beruflichen Kurse für Landwirte zur Folge haben wird.

Auffallend rasch ist die Zahl der Mädchenfortbildungsschulen gewachsen; im Schuljahr 1891/1892 bestanden erst deren neun.

Die Schulen der einzelnen Bezirke weisen folgende Stunden- und Schülerzahlen auf:

Bezirk	Wöchentliche Stunden		=	Total Halbjahresstunden	Kursteilnehmer		=	Total
	Sommer	Winter			Sommer	Winter		
Zürich	633	660 ¹ / ₂	=	1293 ¹ / ₂	2392	2492	=	4884
Affoltern	33 ¹ / ₂	67	=	100 ¹ / ₂	58	129	=	187
Horgen	74 ¹ / ₂	126	=	200 ¹ / ₂	248	444	=	692
Meilen	54	119 ¹ / ₂	=	173 ¹ / ₂	160	293	=	453
Hinwil	117	140	=	257	482	545	=	1027
Uster	49 ¹ / ₂	95	=	144 ¹ / ₂	147	270	=	417
Pfäffikon	47 ¹ / ₂	132 ¹ / ₂	=	180	123	339	=	462
Winterthur	342	676	=	1018	1105	2194	=	3299
Andelfingen	—	145 ¹ / ₂	=	145 ¹ / ₂	—	280	=	280
Bülach	18	230	=	248	62	696	=	758
Dielsdorf	6	40	=	46	10	141	=	151
	1375	2432	=	3807	4787	7823	=	12610

Von der Summe der Halbjahresstunden (3807) entfallen 61 0/0, von der Summe der Kursteilnehmer im Sommer und Winter (12610) 64 0/0 auf die Bezirke Zürich und Winterthur, auf die städtischen Schulen dieser Bezirke 49 0/0 der Gesamtstundenzahl und 53 0/0 der Gesamtschülerzahl im Kanton. Hiebei ist zu beachten, dass am Unterricht dieser Schulen eine grössere Zahl von Schülern aus der Umgebung der Städte sich beteiligte. (Gewerbeschule Zürich 412, gewerbliche Fortbildungsschule Winterthur 542, Töchterfortbildungsschule Winterthur 394, total 1348 Schüler und Schülerinnen.)

Im Jahrzehnt 1891/1901 veränderte sich die Stunden- und Schülerzahl in den Bezirken wie folgt:

Bezirk	Gewerbliche und allgemeine Fortbildungsschulen		Mädchenfortbildungsschulen	
	¹⁾ Stunden	Schüler u. Schülerinnen	Stunden	Schülerinnen
Zürich	+ 513 ¹ / ₂	+ 1349	+ ²⁾ 277	+ ¹⁾ 1089
Affoltern	+ 55 ¹ / ₂	+ 47	+ 10	+ 21
Horgen	+ 51 ¹ / ₂	+ 10	+ 74 ¹ / ₂	+ 301
Meilen	+ 17	— 133	+ 46 ¹ / ₂	+ 64
Hinwil	+ 34	— 122	+ 34	+ 197
Uster	+ 22 ¹ / ₂	— 157	+ 21	+ 71
Pfäffikon	+ 58 ¹ / ₂	+ 75	+ 60	+ 180
Winterthur	+ 117 ¹ / ₂	+ 503	+ 637	+ 1486
Andelfingen	+ 13	+ 23	+ 89	+ 132
Bülach	+ 40	+ 188	+ 134	+ 411
Dielsdorf	+ 5	+ 39	+ 18	+ 59
Zunahme von 1891/92 bis 1901/02 =	+ 928	+ 1822	+ 1401	+ 4011

Die Weiterentwicklung der gewerblichen und allgemeinen Fortbildungsschulen ist somit in den meisten Bezirken eine einseitige; nur in den beiden Städtebezirken hält die Zunahme der Kursteilnehmer einigermaßen Schritt mit der Zunahme der Stunden. In den Landbezirken nähert sich die Schülerzahl immer mehr der Grenze, die mit Beibehaltung des fakultativen Besuches erreicht werden kann. Das Vorhandensein einer übermässigen Zahl von Vereinen, denen die jungen Leute zuströmen und ihre freie Zeit opfern, nötigt viele Schulen, auf die extensive Erweiterung zu verzichten und alle Anstrengungen darauf zu richten, das Erreichte zu sichern und durch den innern Ausbau der Schulen, durch Reduktion der Klassenbestände, Erhöhung der Stundenzahl für einzelne Fächer, strengere Vorschriften betreffend die zu besuchenden Fächer u. s. w. einen weiteren Fortschritt zu erzielen. So erklärt es sich, dass die Stundenzahl überall und auch da gestiegen ist, wo ein Rückgang in der Frequenz zu verzeichnen ist. Der Grund der Schülerabnahme in den Bezirken Meilen, Hinwil und Uster liegt in erster Linie in der Erweiterung der Alltagsschule um zwei Jahre, durch welche alle Fortbildungsschulen, die nur eine Erweiterung der ehe-

¹⁾ Auch in dieser Zusammenstellung sind, wie in der vorangehenden, die Stunden im Sommer- und Wintersemester addirt, ebenso die Schüler und Schülerinnen der Sommer- und Winterkurse.

²⁾ Inbegriffen die Spezialkurse für Mädchen und Frauen der gewerblichen Fortbildungsschulen und der Handwerkerschule Zürich.

maligen Ergänzungsschule bildeten, aufgehoben wurden oder viele Schüler verloren. Auf diese Weise hat besonders der Bezirk Hinweil eine Einbusse an Schülern erlitten. In den beiden übrigen Bezirken hat das Interesse für die allgemeine Fortbildungsschule abgenommen.

Während die jetzige Zahl der Knabenfortbildungsschulen schon um die Mitte der achtziger Jahre nahezu erreicht war, sind die Mädchenfortbildungsschulen erst in der Entwicklung begriffen. Für den starken Zuwachs an Stunden und Schülerinnen, der sich nach der Zusammenstellung ergibt, sorgten vor allem die neugegründeten Schulen (72); weiteren Anteil an demselben haben die Gewerbeschule Zürich und die Töchterfortbildungsschule in Winterthur, welche die Zahl ihrer Kurse für Mädchen und Frauen von Jahr zu Jahr erhöhten. Die Gründung von Schulen ist namentlich im nördlichen Teil des Kantons mit Eifer betrieben worden; die Mädchenfortbildungsschule fehlt hier nur in wenigen der grösseren Schulgemeinden.

Auf je 100 Einwohner der einzelnen Bezirke kommen zur Zeit Schüler und Schülerinnen:

Bezirk Winterthur 5,7; Bezirke Bülach und Hinwil 3,5; Bezirk Zürich 2,8; Pfäffikon 2,6; Uster 2,2; Meilen 2,1; Horgen 1,7; Andelfingen 1,6; Affoltern 1,4; Dielsdorf 1.

Die im Wintersemester 1901/1902 erteilten Stunden verteilen sich auf die nachstehend bezeichneten Fachgruppen und Fächer wie folgt:

	Wöchentliche Stunden der Schulen:			
	gewerbliche	allgemeine	hauswirtschaftliche	Total
1. Zeichnen, Modelliren und Hilfsfächer des Zeichnens	507	30	1) 5	= 542
2. Rechnen (inkl. Algebra) und Geometrie	117	108	15	= 240
3. Rechnungs- und Buchführung	62	20	11	= 93
4. Deutsche Sprache	71	100	23	= 194
5. Fremdsprachen	112 ¹ / ₂	8	18	= 138 ¹ / ₂
6. Naturwissenschaften	28	2	—	= 30
7. Vaterlandskunde	27 ¹ / ₂	88	—	= 115 ¹ / ₂
8. Kalligraphie und Stenographie	30 ¹ / ₂	—	5	= 35 ¹ / ₂
9. Weibliche Handarbeiten	104	—	787	= 891
Übertrag	1059 ¹ / ₂	356	864	= 2279 ¹ / ₂

1) exklusive Musterzeichnen.

	Wöchentliche Stunden der Schulen:			
	gewerbliche	allgemeine	hauswirtschaftliche	Total
Übertrag	1059 $\frac{1}{2}$	356	864	= 2279 $\frac{1}{2}$
10. Haushaltungskunde (Theorie) und Gesundheitslehre	—	—	17	= 17
11. Praktische Übungen im Kochen und Glätten	26	—	49	= 75
12. Fachunterricht in nicht genannten Fächern:				
a. gewerblichen	33	—	—	= 33
b. landwirtschaftlichen	17 $\frac{1}{2}$	10	—	= 27 $\frac{1}{2}$
	1136	366	930	= 2432

Die nämlichen Fachgruppen wiesen folgende Frequenz auf:

Fachgruppe	Kursteilnehmer der Schulen:			Total
	gewerbliche	allgemeine	hauswirtschaftliche	
1	2592	184	26	= 2802
2	1143	1032	378	= 2553
3	713	140	133	= 986
4	944	1050	402	= 2396
5	622	57	96	= 775
6	248	10	—	= 258
7	400	1034	—	= 1434
8	501	—	53	= 554
9	602	—	1971	= 2573
10	—	—	249	= 249
11	107	—	152	= 259
12 a	102	—	—	= 102
b	32	55	—	= 87

Nach Abrechnung der Stunden für den hauswirtschaftlichen und landwirtschaftlichen Unterricht verbleiben für die übrigen Kurse der gewerblichen Fortbildungsschulen 989 Stunden. Etwas mehr als die Hälfte derselben sind für das Zeichnen und seine Hilfswächer bestimmt; vom Rest kommen 455 Stunden wieder auf rein berufliche Fächer und nur 27 Stunden auf die Vaterlandskunde. Für die bürgerlich-praktische Ausbildung der Schüler wird demnach in diesen Schulen sehr wenig Zeit geopfert, wenig geschieht auch, um die Schüler zur Teilnahme am idealen Leben des Volkes tüchtig zu machen; denn der Leseunterricht, der diese Aufgaben in erster Linie zu erfüllen hat, wird in den Stunden für deutsche Sprache

entweder gar nicht oder nur ganz ungenügend gepflegt. Es kann nicht schaden, wenn an diesem Ort die nachfolgende Stelle aus dem Expertenbericht über die erste schweizerische Ausstellung der gewerblichen Fortbildungsschulen in Erinnerung gebracht wird: „Ausschliessliche Berufs- oder Fachbildung ist für den Knaben und Jüngling, so lange er nicht zur vollen Charakterstärke und Entschiedenheit für das Gute und Vernünftige herangereift ist, nicht hinreichend, sondern bedarf der Ergänzung aus dem Schatze der idealen Bildungsstoffe, und er soll sie auch finden in der gewerblichen Fortbildungsschule. Die berufliche Förderung soll, der Natur und Zweckbestimmung dieser Anstalt gemäss, darin vorwiegen und das grösste Zeitmass für sich in Anspruch nehmen; aber die ideale und bürgerlich-praktische Erziehung soll darin nicht ausgeschlossen sein. Dieses sollet ihr tun und jenes nicht lassen.“

An der Stundenverteilung der allgemeinen Fortbildungsschulen ist weniger auszusetzen, als früher. Die Überzeugung wird immer allgemeiner, dass in vier Wochenstunden, auf welche der Unterricht in den meisten Schulen beschränkt bleibt, nur dann ein befriedigender Erfolg erreicht werden kann, wenn die Zahl der Fächer reduziert wird. Deutsche Sprache, Rechnen und Vaterlandskunde sind in der grossen Mehrzahl der Schulen die einzigen Fächer, die in den 80 Stunden eines Kurses behandelt werden. Manche Lehrer suchen der Zersplitterung, welche die Vielfächerei mit sich bringt, auch noch dadurch zu wehren, dass sie auf eine systematische Behandlung der drei Disziplinen der Vaterlandskunde verzichten, konkrete Fälle aus dem Leben herausgreifen, an Hand derselben den Schülern unsere staatlichen Einrichtungen, die Rechte und Pflichten der Bürger veranschaulichen und, wo es angeht, an die Besprechung geschichtliche und geographische Belehrungen anknüpfen. Dieses Verfahren hat jedenfalls das für sich, dass die Schüler mit grösserem Interesse dem Unterrichte folgen, als wenn die Behandlungsweise dieselbe ist, wie auf den der Fortbildungsschule vorangehenden Stufen.

Die Stundenzahl für den landwirtschaftlichen Unterricht ist immer noch eine recht bescheidene. Es ist dies vor allem

dem Mangel an geeigneten Lehrkräften zuzuschreiben. Indessen ist darauf aufmerksam zu machen, dass in den allgemeinen Fortbildungsschulen durch die Behandlung von Lese-
stücken aus der Naturkunde, durch die Lösung zahlreicher Rechenaufgaben aus dem Gebiete der Landwirtschaft dem jungen Landwirt vieles geboten wird, was seine berufliche Ausbildung fördert.

Die Unterrichtsstunden der Mädchenfortbildungsschulen verteilen sich so, dass 85 % derselben auf die weiblichen Handarbeiten, 5 % auf die praktischen Arbeiten im Kochen und Glätten, 2 % auf theoretische Belehrungen über die Führung eines Haushaltes und 8 % auf den allgemein bildenden Unterricht entfallen. Von den Stunden für Handarbeit sind 25 % für das Flicken von Kleidungsstücken, 52 % für Weissnähen, 20 % für das Kleidermachen und 2 % für Kunst-
arbeiten bestimmt.

Ein Gang durch alle die Abteilungen, in denen die Nadel geführt wird und nahezu 150 Nähmaschinen die Arbeit fördern, muss jeden Besucher zur Überzeugung bringen, dass in der Ausdehnung des Unterrichtes in den weiblichen Handarbeiten auf das reifere Jugendalter ein grosser Segen für das Haus liegt und dass die finanziellen Mittel, die der Unterhalt der Schulen erfordert, reichlich Zins tragen werden. Bei diesen Arbeiten allein darf aber die Mädchenfortbildungsschule nicht stehen bleiben. Die richtige Führung des Haushaltes erfordert mehr als Fertigkeit in der Zurüstung der Kleider. Der allgemeineren Einführung des Kochunterrichtes, der vor allem ergänzend zum Arbeitsunterricht hinzukommen sollte, stellen sich nun allerdings nicht geringe Schwierigkeiten entgegen. Lokale, Mobiliar, Lehrkräfte, die für den Handarbeitsunterricht überall vorhanden waren, fehlen für den Kochunterricht oder sind schwerer erhältlich und der ununterbrochene Unterricht verlangt finanzielle Opfer, die nur grössere Ortschaften aufzubringen vermögen. Dennoch sollte es möglich sein, nach und nach auch im Lehrplan der kleineren Schulen diesem Unterrichtszweig einen Platz zu sichern und zwar so, dass Kurse je nur das dritte oder vierte Jahr abgehalten und somit die Kosten auf mehrere Jahre verteilt werden. Diesen Weg gedenkt die gemeinnützige Gesellschaft

des Bezirkes Pfäffikon einzuschlagen. Eine wandernde Küche soll nach und nach in allen Gemeinden des Bezirkes, in denen Fortbildungsschulen bestehen, in Betrieb gesetzt werden. Dieses Vorgehen verdient nachgeahmt zu werden, ganz besonders deswegen, weil so auch weniger Bemittelte Gelegenheit erhalten, an dem Unterricht sich zu beteiligen, was bei zentralisirten Kursen für einen Komplex von Gemeinden oder gar für einen ganzen Bezirk erfahrungsgemäss weit weniger der Fall ist.

Die Mädchen haben ferner eine gute allgemeine Bildung ebenso nötig, wie die Knaben. Dies wird namentlich von den Schulbehörden im Bezirk Andelfingen anerkannt, wo nur wenige Schulen neben dem Arbeitsunterricht auf die Übung im Briefschreiben, Lesen, Rechnen und den Unterricht in der Gesundheitslehre verzichten. Für diesen erweiterten Unterricht sind nicht überall besondere Abteilungen nötig. Besteht im Schulort eine Knabenfortbildungsschule, so lässt sich der Stundenplan derselben leicht so einrichten, dass auch die Mädchen an den Aufsatzübungen, am Lesen und praktischen Rechnen teilnehmen können. Knabenfortbildungsschulen, die wegen Schülermangel nur hin und wieder Kurse eröffnen können, würden durch diesen Zuzug in die Lage versetzt, jeden Winter Unterricht zu erteilen.

Für den allgemein bildenden Unterricht sollten in erster Linie die jüngeren Schülerinnen gewonnen werden; denn der Schwerpunkt der Mädchenfortbildungsschule liegt in der praktischen Ausbildung ihrer Schülerinnen, und in aller praktischen Bildung behält der Grundsatz sein Recht, dass auf breiter Grundlage anzufangen und der Lehrplan dann immer mehr in der Richtung auf die künftige Berufstätigkeit zu beschränken und zu konzentriren ist.

So verfahren die gut organisirten Gewerbeschulen. Schülern, die durch mehrere Kurse hindurch theoretische Fächer besucht haben, wird gestattet, mit der Fortsetzung des Zeichnens sich zu begnügen. Es ist dies eine Hauptursache des erheblichen Unterschiedes, der sich in der obigen Zusammenstellung der Schüler dieser Schulen zwischen der Frequenz des Zeichnens und der theoretischen Fächer ergibt.

Die gewerblichen Fortbildungsschulen wurden im vergangenen Winter von 4103, die allgemeinen von 1102, die Mädchenfortbildungsschulen von 2618 Schülern und Schülerinnen besucht. Die Zahl der Schülerinnen betrug mit Einschluss der Mädchen und Frauen, die dem gewerblichen Unterricht beiwohnten, 3637, männliche Besucher waren 4186. Im 15. und 16. Altersjahr standen 1714, im 17.—20. Altersjahr 4520, im 21.—50. Altersjahr 1589 Kursteilnehmer. In den allgemeinen Fortbildungsschulen hatten 51, in den gewerblichen 480, in den Mädchenfortbildungsschulen 918 das 20. Altersjahr überschritten, in den letzteren also auffallend viele. Es kam auch im Berichtsjahr vor, dass in den Stunden für Handarbeit Mutter und Tochter neben einander in der Schulbank sassen.

Der Besuch der Nähkurse von seite der Erwachsenen ist aus zwei Gründen ein so grosser. Der früher auf vier Jahre beschränkte Arbeitsunterricht war unzureichend, um die Schülerinnen zu selbständigem Arbeiten zu befähigen; es ist daher erklärlich, dass das Bedürfnis nach weiterer Ausbildung bei älteren Töchtern und selbst bei Frauen vorhanden ist und die Gelegenheit, dasselbe zu befriedigen, benutzt wird. Dieser Umstand wird noch für eine Reihe von Jahren den Besuch begünstigen. Der andere Grund ist ein Übelstand, der im Unterricht einer Anzahl Schulen zu Tage tritt. Der Betrieb gestaltet sich in diesen Schulen so, dass die Schulstube zur Arbeitsstube für das Haus wird, in der planlos alle diejenigen Arbeiten angefertigt werden, die das Haus momentan bedarf, und in der die Lehrerin nicht viel weniger und nicht viel anderes zu tun hat, als die Nähterin auf der „Stör“. Sie schneidet selber zu und näht selber so viel als möglich, so dass die Schülerinnen nur untergeordnete Arbeiten auszuführen haben.

Einen solchen Betrieb wünschen namentlich ältere Schülerinnen; er ist aber mit dem Zweck der Fortbildungsschule unvereinbar und namentlich dann nicht statthaft, wenn die Fortbildungsschule sich bereits eingelebt hat.

Die Einteilung der Kursteilnehmer im Wintersemester nach dem Beruf gestaltet sich folgendermassen:

Handwerk, Industrie, Handel und Verkehr	4869
Landwirtschaft	617
Land- und Hauswirtschaft	621
Hauswirtschaft	951
Berufsarten, die in den genannten Berufs- zweigen nicht eingeschlossen sind	310
Ohne Beruf	455
	<hr/>
	7823

Es bestanden im Wintersemester 610 Abteilungen mit getrenntem Unterricht. An diesen Abteilungen wirkten 517 Lehrkräfte, nämlich 268 Primar- und Sekundarlehrer, 3 Geistliche, 74 Fachlehrer, 129 Arbeitslehrerinnen und Primarlehrerinnen, 43 Fachlehrerinnen. 2232 Unterrichtsstunden wurden an den Werktagen, 200 am Sonntag erteilt. Von den Werktagsstunden waren 380 auf den Vormittag verlegt (Gewerbeschulen 149, allgemeine Schulen 10, Mädchenfortbildungsschulen 221), 513 auf den Nachmittag (222, 11, 280), 1339 auf die Abendstunden von 6—9 Uhr (584, 326, 429). Sonntagsstunden enthielten nur die Stundenpläne der gewerblichen und allgemeinen Fortbildungsschulen. Sie waren mit Ausnahme von 12 Stunden ausschliesslich für den Zeichenunterricht bestimmt. Die ungünstigste Unterrichtszeit haben die allgemeinen Fortbildungsschulen, die nur über den Winter geöffnet bleiben. Auch in rein landwirtschaftlichen Gemeinden ist es bis jetzt nicht gelungen, den Unterrichtsbeginn wenigstens auf 6 Uhr anzusetzen. In der für den Landwirt „stillen“ Zeit sollte denn doch ein kleines Zeitopfer für die Schule gebracht werden können.

Den Jahresrechnungen und Jahresberichten der Schulen zufolge (Rechnungen vom Jahr 1901 oder Schuljahr 1901/02, Berichte vom Jahr 1901/02) hatten die besprochenen Fortbildungsschulen eine Gesamtausgabe von Fr. 250,815 zu bestreiten. Annähernd zwei Drittel dieser Ausgabe decken der Kanton und der Bund, für den Rest haben die Gemeinden, Vereine, Private und die Schüler aufzukommen. Dieser Rest lässt sich nicht genau bestimmen, da in den Beiträgen des Kantons und des Bundes an die Gewerbeschule Zürich die Subventionen für die Lehrwerkstätte und das Gewerbemuseum

eingeschlossen sind und die auf die gewerblichen Fortbildungsschulen und die Handwerkerschule der Stadt entfallende Quote nicht genau berechnet werden kann.

Aufnahme von ausserkantonalen Schülern in die Sekundarschule.

(Erziehungsratsbeschluss vom 6. August 1902.)

Ein Sekundarlehrer beschwerte sich bei der Bezirksschulpflege, dass ihm entgegen bisheriger Praxis keine Extraentschädigung verabreicht werde aus dem Ertrage der Schulgelder derjenigen Schüler, die zum Schulbesuche zugelassen werden, obwohl sie in angrenzenden Gemeinden des Grossherzogtums Baden wohnhaft sind.

Die betreffende Bezirksschulpflege wies die Eingabe an die Erziehungsdirektion, indem sie bemerkte:

- a. es bestehen keine gesetzlichen Bestimmungen, gestützt auf welche die Sekundarschulkreisgemeinde in dem vorliegenden Falle verpflichtet wäre, dem Lehrer seine Mehrleistung zu honorieren, insbesondere, da derselbe mit 27 Schülern nicht mit Arbeit überladen sei; es könne sich bloss fragen, ob nicht aus Billigkeitsrücksichten in Anbetracht der hohen Beträge, welche von den badischen Schülern bezogen werden, eine etwelche Erhöhung der Besoldungszulage des Lehrers als gerechtfertigt erscheinen würde;
- b. andererseits aber sollte geprüft werden, ob die betreffende Sekundarschulkreisgemeinde nicht auch für die Lehrmittel und Schulmaterialien der in Betracht kommenden Schüler die Staatsbeiträge bezogen habe, in welchem Falle die Frage gerechtfertigt sei, ob nicht Rückerstattung des zu viel erhaltenen Betrages angeordnet werden sollte.

Der Erziehungsrat zog in Betracht:

- a. „Der Entscheid der Frage, ob dem Sekundarlehrer für Schüler, die in den angrenzenden Gemeinden des Grossherzogtums Baden wohnen, eine Extraentschädigung auszurichten sei, liegt zweifelsohne in der Kompetenz der Sekundarschul-

pflege, insbesondere so lange die Gesamtzahl der Schüler das in § 56 des Gesetzes betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899 festgesetzte Schülermaximum von 35 nicht überschreitet, beziehungsweise die Frage nicht sich erhebt, ob durch die Aufnahme der betreffenden Schüler eine Trennung der Schule bedingt würde.

b. Es ist durchaus gerechtfertigt, dass von Schülern, die nicht im Kanton Zürich schulpflichtig sind, bei Zulassung zum Besuche einer zürcherischen Schule eine Entschädigung verlangt wird, und zwar nicht bloss für die individuellen Lehrmittel und Schreibmaterialien, sondern auch an die Kosten des Schulbetriebes überhaupt. Dagegen ist es selbstverständlich, dass in diesem Falle an die Kosten der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schreibmaterialien der betreffenden Schüler ebensowenig ein Staatsbeitrag auszurichten ist, als eine allfällige Zulage, die dem Lehrer von der Schulpflege aus den Schulgeldbeträgen der auswärtigen Schüler zuerkannt wird, als Gemeindezulage betrachtet und vom Staate subventionirt werden kann. Wo daher nach der einen oder andern Richtung bereits Staatsbeiträge ausgerichtet worden sind, müssen dieselben zurückerstattet werden.

c. Der vorliegende Fall ist insofern von prinzipieller Bedeutung, als ähnliche Verhältnisse auch in andern Gemeinden zu bestehen scheinen. Es könnte sich fragen, ob nicht für diese ausserordentlichen Fälle einheitliche Normen aufgestellt werden sollten, jedenfalls sollten in den Beträgen, welche von verschiedenen Gemeinden unter den gleichen Verhältnissen von auswärtigen Schülern erhoben werden, keine allzugrossen Differenzen bestehen.“

Gestützt auf vorstehende Erwägungen hat der Erziehungsrat beschlossen, dem Gesuche des betreffenden Sekundarlehrers keine weitere Folge zu geben. Dagegen werden die Sekundarschulpflegen der in Frage stehenden Gemeinden eingeladen, künftig jeweilen mit der Abrechnung betreffend Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schreibmaterialien einzuberichten, wie viele Schüler der einzelnen Klassen (Knaben und Mädchen) nicht im Kanton Zürich schulpflichtig sind; bei der Festsetzung der Staatsbeiträge an die Unentgeltlichkeit der Lehr-

mittel und Schulmaterialien wird den Gemeinden, welche Schüler zum Unterrichte zugelassen haben, die nicht im Kanton Zürich schulpflichtig sind, das auf diese Schüler fallende Betreffnis in Abzug gebracht.

Ein Spezialfall betreffend Verpflichtung zum Schulbesuche im Sinne von § 46 Absatz 4 des Volksschulgesetzes.

(Vom 11. Juni 1899.)

(Erziehungsratsbeschluss vom 6. August 1902.)

Eine Schulpflege hielt einen Schüler nach Schluss des abgelaufenen Schuljahres zur Absolvierung eines weitem Schuljahres an, da derselbe das Lehrziel der achten Klasse nicht erreicht hatte, obwohl er das 14. Altersjahr zurückgelegt und bereits acht Schuljahre absolviert hatte. Daraufhin zog der Knabe in eine andere Gemeinde, wo er nicht mehr zum Schulbesuche angehalten wurde; die Schulpflege des ursprünglichen Wohnorts richtete an den Erziehungsrat die Anfrage, ob in dieser Weise eine Gemeindeschulpflege die Beschlüsse einer andern ignorieren könne.

Die Schulpflege des neuen Wohnortes des Schülers bestätigt in ihrer Vernehmlassung, dass sie den Knaben nicht mehr zum Schulbesuche angehalten habe und zwar:

- a. weil die Behörde prinzipiell auf dem Standpunkte stehe, dass zurückversetzte Schüler nach achtjähriger Schulzeit auf Verlangen des Vaters aus der Schule zu entlassen seien; gerade in dem vorliegenden Falle komme der kleine Verdienst des Knaben den Eltern wohl zu statten, und die Befürchtung der moralischen Gefahr könne die Behörde nicht teilen;
- b. weil § 14 des Volksschulgesetzes die achtjährige Schulzeit festsetze und die Bestimmung in Absatz 4 des § 46 nur als äusserste Grenze der Schulpflicht aufzufassen sei, nicht aber dahin ausgelegt werden könne, dass zurückversetzte Schüler unbedingt das 9. Schuljahr zu absolvieren haben; wenn aber Eltern nichtpromovirte Schüler freiwillig noch 1—2 Jahre über die gesetzliche

Schulpflicht hinaus die Schule besuchen lassen wollen, so sei die Schulpflege gerne bereit, zu entsprechen; dagegen sei sie gegen allen und jeden Zwang in dieser Hinsicht.

Bei der Behandlung des Falles zog der Erziehungsrat in Betracht:

1. „Bereits in einem andern Falle hat die Behörde sich prinzipiell dahin ausgesprochen, dass Beschlüsse von Schulpflegen betreffend die Promotion von Schülern nicht bloss für das Gebiet der betreffenden Gemeinde Geltung haben, sondern im gegebenen Falle auch bei einem allfälligen Domizilwechsel des Schülers Anwendung finden sollen.

2. Hinsichtlich der Auslegung und Handhabung der §§ 14 und 46 Absatz 4 des Gesetzes betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899 steht der Erziehungsrat auf dem Standpunkte, dass die beiden Paragraphen, wenn auch im Gesetze von einander getrennt, doch in dem Sinne zusammengehören, dass der erstere die Regel, der letztere die Ausnahme enthält. Die Ausnahmebestimmung tritt in Kraft, wenn der Schüler nicht ordnungsgemäss nach acht Schuljahren die oberste Primarklasse absolviert hat; in keinem Falle aber kann ein Vater gezwungen werden, sein Kind mehr als neun Jahre in die Primarschule zu schicken.

3. Wenn der Erziehungsrat in seinem Kreisschreiben vom 1. Mai 1901 darauf hingewiesen hat, dass die Schulpflege es in ihrer Hand habe, ob sie einen Schüler zur acht- oder neunjährigen Schulpflicht anhalten wolle, da es in ihrer Kompetenz liege, von Klasse zu Klasse über die Promotion zu entscheiden, so wollte die Behörde darauf aufmerksam machen, dass allerdings im speziellen Falle die scheinbare Härte des Gesetzes von der Schulpflege gemildert werden könne, unbeschadet der durch die gesetzlichen Bestimmungen fixierten Normen; dem steht aber durchaus nicht entgegen die weitere Ansicht des Erziehungsrates, dass Beschlüsse betreffend die Promotion von Schülern, von Schulbehörden einer Gemeinde gefasst, auch von den Schulbehörden einer andern Gemeinde zu respektieren seien.“

Gestützt auf diese Erwägungen hat der Erziehungsrat die Schulpflege des neuen Wohnorts des Schülers eingeladen, den Beschluss der Schulpflege des frühern Wohnorts betreffend den in Frage stehenden Knaben zur Ausführung zu bringen und den letztern zu verhalten, die betreffende Klasse der Primarschule während des laufenden Schuljahres zu besuchen unter Anwendung der bezüglichen Strafbestimmungen der Verordnung betreffend das Volksschulwesen vom 9. April 1900 im Weigerungsfalle.

Militärdienst der Lehrer.

Zur Beachtung an die Primar- und Sekundarschulpflegen.

Für die vom 3.—20. September l. J. stattfindenden militärischen Wiederholungskurse sind 114 Gesuche um Einrichtung von Vikariaten an der Primar- und der Sekundarschule eingegangen; ebenso 15 für die vom 20. September bis 6. Oktober dauernden Wiederholungskurse, welche letztere Zahl sich zweifelsohne noch vermehren wird.

Da für die Sekundarschule keine Vikare zur Verfügung stehen und für die Primarschule nur einzelne wenige, zum Teil aus dem Schuldienste zurückgetretene Lehrkräfte verwendet werden können, so kann nur ganz ausnahmsweise Stellvertretung durch einen Vikar eintreten. Damit nun nicht ein allzugrosser Stundenausfall entstehe, werden die lokalen Schulbehörden eingeladen, wo mehrere Lehrer an derselben Schule tätig sind, den Unterricht so einzurichten, dass die Klassen der zum Militärdienste einberufenen Lehrer wenigstens während eines Teiles der ordnungsgemässen Schulzeit Unterricht erhalten; wo dies nicht möglich ist und in den Fällen, wo nur ein Lehrer an der Schule wirkt, dürfte etwelche Verschiebung in den Ferien angezeigt erscheinen.

Zürich, den 26. August 1902.

Die Erziehungsdirektion.

Patentierung von Arbeitslehrerinnen.

Nach Entgegennahme eines Berichtes und Antrages der Leiterin des Instruktionkurses für Arbeitslehrerinnen verfügt die Erziehungsdirektion:

1. Von der Veranstaltung einer Prüfung nach Schluss des fünfwöchentlichen Instruktionkurses für Arbeitslehrerinnen (14. Juli bis 16. August) wird Umgang genommen.

2. Den acht Teilnehmerinnen am Kurse:

Frl. Amalie Boller, von Stäfa, geb. 1857;

„ Fanny Dändliker, von Hombrechtikon, geb. 1856;

Frau Lina Deck-Bachmann, von Sternenbergr, geb. 1857;

„ Anna Gutmann-Wirth, von Niederweningen, geb. 1846;

„ Rosa Lüthi-Peter, von Dägerlen, in Hutzikon, geb. 1862;

„ Magdalena Rebsamen-Bosshard, von Sternenbergr, in Gfell, geb. 1862;

„ Elise Stutz-Isler, von Bäretswil, in Tanne, geb. 1859;

Frl. Emilie Wettstein, von Volketswil, geb. 1862,

wird das Wahlfähigkeitszeugnis als Arbeitslehrerinnen ohne Ansetzung von Noten in den einzelnen Fächern ausgestellt.

3. Mitteilung an die Kursleitung und an die Kursteilnehmerinnen, an die letztern durch Ausstellung des Wählbarkeitszeugnisses.

Zürich, 11. August 1902. Für richtigen Auszug:

Der Sekretär: *Zollinger*.

Bestellung von Materialien für die Arbeitsschulen.

Einem Teil der Auflage dieser Nummer des „Amtlichen Schulblattes“ liegt ein Verzeichnis der gebräuchlichsten Materialien und Veranschaulichungsmittel für Arbeitsschulen bei, wie dieselben von dem seit Jahren bestehenden Depot für Arbeitsschulen (Kreuzstrasse 68, Zürich V, Schweiz. Fachschule für Damenschneiderei und Lingerie) gehalten werden. Die mit dem Depot in Verkehr stehenden Schulen können das Verzeichnis mit Vorteil als Bestellzettel verwenden, und es können zu diesem Zwecke beliebig viele Exemplare vom Depot bezogen werden. Die fortlaufende Numerirung der Artikel ermöglicht dem Besteller eine bequeme Notirung des Bestellten zum Zwecke des Vergleiches mit der Rechnung, die dem Verzeichnis genau entspricht. Die Bemerkung betreffend Nachnahme bei kleinen Sendungen kann gestrichen werden, wenn diese, für Beträge unter Fr. 10 billigste Zahlungsweise nicht gewünscht wird. Auf Wunsch versendet das Depot an Arbeitsschulen auch Muster von den verzeichneten Artikeln mit Preisangabe.

Zürich, den 26. August 1902.

Die Erziehungsdirektion.

Kleinere Mitteilungen.

1. An die Bezirksschulpflegen und Schulkapitel. Veränderungen im Lehrpersonal.

A. Primarschule.

Hinschiede:

Bezirk	Letzter Wirkungskreis	Lehrer	Geburtsjahr	Schuldienst	Todestag
Horgen	Spitzen-Hirzel	Vetterli, Konr.	1845	1868—1902	23. Juli 1902
Hinwil	Unterholz-Hinwil	Kägi, Rudolf	1830	1850—1898	4. Nov. 1901

Rücktritte von der Lehrstelle bzw. aus dem zürcherischen Schuldienste:

Bezirk	Schule	Lehrer	Heimatort	Zeitpunkt des Rücktritts	Im Schuldienst von
Affoltern	Heferswil-Mettmenst.	Hirzel, Otto ¹⁾	Bubikon	6. August 1902	1896—1902
„	Rossau-Mettmenst.	Lötscher, Anton	Zürich	31. Juli 1902	1901—1902
Uster	Riedikon-Uster	Leemann, Paul	Ütikon a. S.	31. Okt. 1902	1887—1902
Pfäffikon	Rykon-Effretikon	Hürlimann, Konr.	Bäretswil	15. Aug. 1902	1853—1902

Wahlgenehmigungen im Sinne von § 285 des Unterrichtsgesetzes mit Amtsantritt auf 1. November 1902:

Bezirk	Schule	Name und Heimatort des Gewählten	Bisherige Eigenschaft	Datum der Wahl
Hinwil	Wald	Ruckstuhl, Friedr., v. Ob.-Winterthur	Lehrer in Neftenbach	10. Aug. 1902
„	„	Würgler, Jakob, v. Mönchaltorf	Lehrer in Seebach	10. „ 1902

Verweser:

Bezirk	Schule	Name und Heimatort	Amtsantritt
Affoltern	Heferswil	Ludwig, Klara, von Schiers	18. August 1902
„	Rossau	Wartmann, Dora, von Bauma	18. „ 1902
Horgen	Spitzen-Hirzel	Graf, Fritz, von Sissach	18. „ 1902
Hinwil	Oberwetzikon	Attenhofer, Adolf, von Zurzach	12. „ 1902
Pfäffikon	Rykon-Effretikon	Sallaz, Marie, von Zürich	18. „ 1902

Errichtung von Vikariaten:

Bezirk	Schule	Lehrer	Ursache	Beginn bzw. Dauer	Vikar
Zürich	Zürich III	Pfister, Frieda	Krankheit	11. Aug. 1902	Simeon-Nägeli, Am., v. Zürich
„	„ IV	Ziegler, K.	Rekrutenschule	11.-30. Aug. 1902	Surber-Wegmann, Frau, v. Zürich
„	„ IV	Huber, Jakob	Militärdienst	11. Aug.-20. Sept. 1902	Kleiner, Elisabeth., v. Maschwanden
„	„ IV	Peter, Albert	Krankheit	11. Aug. 1902	Schmidlin, Klara, v. Ruswil
„	„ V	Gyr, Johann	„	11. „ 1902	Stüssi, Hermine, v. Oberrieden
Horgen	Horgen	Geilinger, Emma	„	13. „ 1902	Baumann, Ulr., a. L., v. Richterswil
„	Mittelberg	Hausheer, Eduard	„	4. „ 1902	Binder, Joh., a. L., v. Windlach
Hinwil	U.-Dürnten	Korrodi, Adolf	„	19. „ 1902	Hafner, Magdal., v. Zürich
„	Gyrenbad	Walder, Rudolf	„	18. „ 1902	Huber, Konr., v. Burghof

¹⁾ aus der Liste der zürcherischen Lehrer gestrichen.

B. Sekundarschule.

Errichtung von Vikariaten:

Bezirk	Schule	Lehrer	Ursache	Beginn bezw. Dauer	Vikar
Zürich	Zürich III	Russenberger, Rud.	Krankheit	15. August 1902	Jäggli, Herm., a. Sek.-L., v. Zürich
"	" III	Briner, Samuel	"	11. August 1902	Kuhn, Fried., v. Lindau
"	" V	Fritschi, Friedr.	Urlaub	11.-23. Aug. 1902	Walker, Walter, v. Grenchen
Uster	Uster	Wetter, Ernst	"	22. Sept. 1902	Hürlimann, Hans, v. Uster
Winterthur	Winterthur	Gassmann, Konrad	Krankheit	21. August 1902	Kupper, Jakob, v. Winterthur

Aufhebung eines Vikariates:

Bezirk	Schule	Lehrer	Schluss	Vikar
Uster	Uster	Wetter, Ernst	20. Sept. 1902	Bächi, August, v. Wallisellen

C. Arbeitsschule.

Errichtung von Vikariaten:

Bezirk	Schule	Lehrerin	Ursache	Beginn	Vikarin
Zürich	Seebach	Lüthi-Meier, Emilie	Krankheit	21. Aug. 1902	Näf, Frieda, v. Zürich
Winterthur	Ellikon a.Th.	Bachmann, Elise	"	14. Juli 1902	Zuber, Lisette, v. Gundetswil

2. An die Bezirksschulpflegen.

Neue Lehrstellen. Die Errichtung einer neuen (4.) Lehrstelle an der Primarschule Affoltern b. Z. auf 1. November 1902 wird bewilligt.

Fakultativer Unterricht. Die Einführung des fakultativen Unterrichtes im Italienischen an der III. Klasse der Sekundarschule Kloten wird auf Zusehen hin bewilligt.

Arbeitsschulen, Trennungsmodus. Die Schulpflege Schönenberg erhält die Bewilligung, die bisherige Klassentrennung an der Arbeitsschule für das laufende Schuljahr beizubehalten. Die Schulpflege Zell wird eingeladen, unmittelbar nach den Emdferien für die Arbeitsschule einen dritten Schulhalbttag einzuführen.

3. An die Behörden der höhern Unterrichtsanstalten.

Hochschule. Urlaub für Privatdozent Dr. Schall zum Zwecke weiterer wissenschaftlicher Ausbildung im Ausland bis Ostern 1904.

Diplomprüfung. Riethmann, Jakob, von Zürich in mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung.

Assistenten. Ernennung von Hedwig Kleiner als Assistentin am physikalischen Institut an Stelle des auf 1. August 1902 zurückgetretenen Dr. F. Adler.

Unterassistenten. Ernennung von Hans von Wyss von Zürich und Hch. Ruedi von Zizers am anatomischen Institut für das Wintersemester 1902/03.

Industrieschule. Urlaub für Prof. Dr. Fiedler für das II. Quartal des Schuljahres 1902/03 infolge Krankheit; Stellvertreter: J. Ehrat und E. Teucher.

Hilfslehrer. Ernennung von Dr. J. Kündig und Dr. Otto Amberg als Hilfslehrer für Naturgeschichte an Stelle des auf 31. Juli 1902 zurückgetretenen Dr. Paul Vogler.

4. Verschiedene Beschlüsse und Verfügungen der Erziehungsbehörden.

Ausserordentliche Sekundarlehrerprüfung. Auf Anfang Oktober 1902 wird eine ausserordentliche Fähigkeitsprüfung für Sekundarlehrer und Fachlehrer auf der Sekundarschulstufe auf Kosten der Teilnehmer angeordnet. Der Endtermin für die Anmeldungen und für die Einreichung der schriftlichen Arbeiten wird auf 20. September festgesetzt. (Erziehungsratsbeschluss vom 6. August 1902.)

Fachlehrerprüfung, Ergebnis. Klara von Heuser von Winterthur, geb. 1878, erhält gestützt auf die Resultate der ausserordentlichen Fachlehrerprüfung, sowie auf § 15, letztes Alinea des Reglements über die Fähigkeitsprüfungen zur Patentirung zürcherischer Sekundar- und Fachlehrer vom 24. Mai 1890 das Patent als Fachlehrerin in Italienisch und Englisch auf der Stufe der Sekundarschule.

Staatsbeiträge. 72 Knaben- und 81 Mädchenfortbildungsschulen erhalten für das Schuljahr 1901/02 Staatsbeiträge von total Fr. 29,285. (Regierungsratsbeschluss vom 9. August 1902.)

An die Kosten der Anstaltsversorgung von Schulkindern werden für das Jahr 1902, gestützt auf § 81 Schlusssatz des Volksschulgesetzes vom 11. Juni 1899, Staatsbeiträge im Gesamtbetrage von Fr. 4350 zugesichert.

An 37 zürcherische Teilnehmer am XVII. Handfertigkeitkurs in Lausanne werden Staatsbeiträge von total Fr. 2775 ausgerichtet.

5. Verschiedenes.

Freiwillige Besoldungszulagen. *a.* Primarschulgemeinden: Ebertswil-Hausen Erhöhung von Fr. 250 auf Fr. 400 vom 1. Mai 1902 an, Hedingen Erhöhung von Fr. 200 auf Fr. 400 für die Lehrerin vom 1. Mai 1902 an, Nohl Fr. 100 vom 1. Januar 1902 an, Ellikon a. Rh. Erhöhung von Fr. 200 auf Fr. 400 vom 1. Januar 1902 an.

b. Sekundarschulgemeinden: Weiningen Erhöhung von Fr. 200 auf Fr. 400, Seen Erhöhung an zwei Lehrer von Fr. 300 auf Fr. 400 vom 1. Mai 1902 an, Niederweningen Erhöhung von Fr. 200 auf Fr. 300 vom 1. Januar 1902 an.

An der Haushaltungsschule Zürich, Gemeindestrasse 11, welche durch ihre vorzügliche Organisation und mustergültige Einrichtung sich bereits eines guten Rufs in weitesten Kreisen erfreut, beginnt anfangs Oktober wieder ein fünfmonatlicher Haushaltungskurs. Der Aufenthalt in dem geordneten Haushalte bei methodisch fortschreitendem Unterricht in allen Hausgeschäften macht sich auf die Kursteilnehmerinnen in vorteilhafter Weise bemerkbar; sie lernen nicht nur das Kochen, das Glätten, die Reinigung von Kleidern und Wäsche, das Ordnen des Speisetisches und der Zimmer, die Blumenpflege etc., sondern gewinnen auch Einsicht in die idealen Aufgaben der Hausfrau, und was eine Hauptsache ist: die Liebe zu den häuslichen Beschäftigungen. Prospekte versendet die Direktion.

Literatur.

Der Redaktion des „Amtlichen Schulblattes“ sind nachfolgende Schriften zugesandt worden:

- M. Aurich: Dreissig Projektionstafeln nebst 55 ausgeschnittenen Modellen. Gera, Eugen Köhlers Verlag. 5 Mark. (Prospekt.)
- M. Binder: Rechtskunde zur Vorbereitung auf die schweizerische kaufmännische Lehrlingsprüfung. Heft 1: Vertragslehre. Zürich, Handelsschule des Kaufmännischen Vereins.
- H. Breitinger: Die Grundlage der französischen Literatur- und Sprachgeschichte. Achte Auflage, neu bearbeitet, berichtigt und ergänzt von Dr. E. Leitsmann, Gymnasialoberlehrer in Leipzig. Zürich, Schulthess & Cie. 1902, Preis Fr. 2. 60.

Das vorteilhaft bekannte Buch hat durch die Neubearbeitung eine nicht unwesentliche Erweiterung erfahren.

Nationalrat Dr. E. Hofmann: Die Schweiz als Industriestaat. Zürich, Schulthess & Cie. Preis Fr. 3. 40.

Inhalt von Interesse, namentlich jetzt, zur Zeit der Beratungen des Zolltarifs durch die eidgen. Räte.

M. Krucker-Wegmann, Stadtarzt: Lehre von der ersten Hilfe bei Unfällen und plötzlichen Erkrankungen in Ferienkolonien nebst einem Anhang über Gesundheitspflege und Diätik. Zürich, Speidel. 75 Rp.

Das Schriftchen, das keineswegs den Arzt ersetzen, sondern dem Kolonieleiter als Richtschnur für sein Handeln bis zur Ankunft des Arztes dienen soll, wird auch dem Lehrer im übrigen Schulleben gute Dienste leisten.

Dr. Otto Schmeil: Lehrbuch der Botanik für höhere Lehranstalten und die Hand des Lehrers, von biologischen Gesichtspunkten aus bearbeitet. Zwei Hefte, je 7 Bogen stark mit 14 bzw. 16 farbigen Tafeln und zahlreichen Textbildern von Kunstmaler W. Heubach, München. Vollständig in drei Heften zu Fr. 1. 80. (Heft III wird im Oktober l. J. erscheinen.) Stuttgart und Leipzig, Erwin Nägele. 1902.

Das Buch, das nach Text und Illustrationen den ungeteilten Beifall der Fachleute gefunden hat, verdient die weiteste Verbreitung unter der Lehrerschaft. Die farbigen Tafeln sind kleine Meisterwerke: jedes Blatt eignet sich zur Verwendung als Vorlage für das Pflanzenmalen. Ausserordentlich billiger Preis!

Dr. Schmeil: Leitfaden der Zoologie, ein Hilfsbuch für den Unterricht in der Tier- und Menschenkunde an höhern Lehranstalten, unter besonderer Berücksichtigung biologischer Verhältnisse bearbeitet und mit zahlreichen Abbildungen nach Originalzeichnungen von Tiermaler A. Kull u. a. versehen. Anhang: Der Mensch, Grundzüge der Menschenkunde und Gesundheitslehre. Zweite Auflage. Stuttgart und Leipzig, Erwin Nägele. 1902.

Der Verfasser versteht es, den trockenen Leitfadestil geschickt zu vermeiden; die eigenartigen bildlichen Darstellungen, welche in geschickter Weise die biologischen Verhältnisse der betreffenden Individuen veranschaulichen, verdienen alles Lob. Als Lehrbuch für Mittelschulen, namentlich Lehrerseminarien, geeignet.

Walter Schönichen: Achtzig Schemabilder aus der Lebensgeschichte der Blüten für den Gebrauch der Schule und des Naturfreundes. Braunschweig, Verlag von Benno Goeritz. Heft I und II, zusammen Mk. 2. 50.

In grösserem Masstabe auf die Wandtafel mit einfachen Strichen ausgeführt, eignen sich diese Vorlagen sehr zur Besprechung der Bestäubungsbiologie; wo es immer angeht, sind die verschiedenen Stadien der Staubblätterstellung etc. in einem Bilde kombinirt. Der die Abbildungen begleitende Text rekapitulirt in gedrängter Form die aufeinander folgenden Bestäubungsstadien. H. Sch.

Dr. E. von Sallwürk: Haus, Welt und Schule, Grundfragen der elementaren Volksschulerziehung. Wiesbaden, Otto Nemnich, 1902. Preis Mark 2. 20.

Der in der pädagogischen Welt vorteilhaft bekannte Verfasser legt in dem vorliegenden Schriftchen seine Anschauungen nieder über den Unterricht im ersten Schuljahre; die Arbeit sollte keinem Lehrer der ersten Klasse unbekannt sein.

Zeitschrift für Schulgesundheitspflege. Gegründet von Dr. L. Kottelmann. Redigirt von Dr. Fr. Erismann, Stadtrat in Zürich. Monatlich ein Heft von etwa vier Bogen Umfang. Preis halbjährlich 4 Mark. Hamburg, Verlag von Leopold Voss.

Die Zeitschrift bringt Originalabhandlungen, Berichte aus Versammlungen und von Vereinen, kleinere Mitteilungen über schulhygienische Bestrebungen, Tagesgeschichtliches, amtliche Verfügungen, Literatur. Schulbehörden und Lehrern zur Anschaffung empfohlen.

Weltall und Menschheit, herausgegeben von Hans Krämer. Berlin, Leipzig, Wien, Stuttgart, Deutsches Verlagshaus Bong & Cie.

Die Lieferungen 7 und 8 reihen sich in würdiger Weise den bisher erschienenen Lieferungen an.

Inserate.

Ausserordentliche Fähigkeitsprüfung für Sekundarlehrer und Fachlehrer auf der Sekundarschulstufe.

Auf Anfang Oktober 1902 wird eine ausserordentliche Fähigkeitsprüfung für Sekundarlehrer und Fachlehrer auf der Sekundarschulstufe auf Kosten der Teilnehmer angeordnet. Der Endtermin für die Anmeldungen und für die Einreichung der schriftlichen Arbeiten wird auf 20. September festgesetzt.

Zürich, den 6. August 1902.

Die Erziehungsdirektion.

Technikum des Kantons Zürich in Winterthur.

Fachschulen für Bautechniker, Maschinentechner, Elektrotechniker, Feinmechaniker, Chemiker, Geometer, Eisenbahnbeamte, für Kunstgewerbe und Handel.

Der Winterkurs beginnt am 8. Oktober 1902. Es werden Schüler aufgenommen in die II. Klasse aller Fachschulen und in die I. Klasse der Schule für Bautechniker. Das Programm, welches von der Direktion zu beziehen ist, gibt Aufschluss über die verlangten Vorkenntnisse.

Die Aufnahmeprüfung findet am Montag den 6. Oktober, von morgens 8 Uhr an statt. Anmeldungen sind bis zum 20. September zu richten an

Die Direktion des Technikums.

Zur gefl. Beachtung für die Bezirksschulpflegen.

Die Bezirksschulpflegen werden ersucht, die ihnen überwiesenen Rechnungen betreffend Schulhausbauten, Reparaturen etc., begleitet von ihren Gutachten, bis **spätestens den 6. September 1902** der Erziehungsdirektion einzusenden.

Zürich, 28. August 1902.

Die Erziehungskanzlei.

Kantonale Maturitätsprüfung.

(Zugleich Aufnahmeprüfung an die Hochschule Zürich.)

Diejenigen Kandidaten, welche sich der ordentlichen Prüfung im Herbst zu unterziehen gedenken, haben sich bis zum 27. September bei dem Unterzeichneten anzumelden.

Der Anmeldung sind beizulegen: *a.* ein Lebensabriss; *b.* ein Sittenzeugnis; *c.* die Quittung für die erlegten Gebühren. Ebenso hat der Aspirant zu erklären, in welchen von den fakultativen Fächern er geprüft sein will, und in welche Fakultät er einzutreten wünscht.

Die Prüfung, bei welcher das Reglement vom 17. Februar 1900 zur Anwendung kommt, wird im Anfang des Monats Oktober abgehalten werden.

Zürich, den 1. September 1902.

Minervastrasse 8.

Prof. Dr. E. Walder.

Zur gefl. Notiznahme für die Präsidien der Schulpflegen.

Die Präsidien der Primar- und Sekundarschulpflegen werden dringend ersucht, die Erziehungsdirektion jeweilen unverzüglich vom Hinschied von in ihren Schulkreisen wohnenden alt Lehrern in Kenntnis zu setzen, damit hierorts die dadurch notwendig werdenden Berichtigungen im Ruhegehalts-
etat und Lehrerverzeichnis rechtzeitig angebracht werden können.

Zürich, den 25. August 1902.

Die Erziehungskanzlei.

Primarlehrerstelle.

An der Primarschule Affoltern b. Z. ist mit November 1902 eine Lehrstelle neu zu besetzen. Sie wird hiemit zu freier Bewerbung ausgeschrieben.

Allfällige Bewerber wollen ihre Anmeldung mit den nötigen Zeugnissen und Ausweisen versehen bis zum 10. September an das Präsidium der Schulpflege, Herrn Pfarrer Schinz, senden.

Die Besoldungszulage beträgt für den Anfang Fr. 200, die Wohnungsentschädigung Fr. 400.

Affoltern b. Z., den 21. August 1902.

Die Primarschulpflege.

Offene Lehrstelle.

Die Schulgemeinde Herrliberg gedenkt, auf Beginn des Winterhalbjahres die an ihrer Primarschule erledigte Lehrstelle auf dem Wege der Berufung zu besetzen. Die Besoldungszulage der Gemeinde beträgt Fr. 500. Allfällige Bewerber werden ersucht, ihre Anmeldungen bis zum 8. September dem Präsidium der Schulpflege einzusenden.

Herrliberg, den 20. August 1902.

Die Primarschulpflege.